

Zuwegungen - Aufstellflächen

Auszug der DVNBauO zur NBauO

§ 2

Zuwegungen

(Zu den §§ 6 und 20 NBauO)

(1) Zu den Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrten vorhanden sein. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen.

(2) Zu Gebäuden geringer Höhe genügen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 1,25 m breite Zu- oder Durchgänge. Liegen diese Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so können an Stelle von Zu- oder Durchgängen Zu- oder Durchfahrten n. Absatz 1 verlangt werden. Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2 m betragen; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m.

(3) Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein.

(4) Zu- und Durchfahrten, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht gradlinig sind, bei einem Außenradius der Kurven von

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. 10,5 bis 12 m | mindestens 5,0 m, |
| 2. mehr als 12 m bis 15 m | mindestens 4,5 m, |
| 3. mehr als 15 m bis 20 m | mindestens 4,0 m, |
| 4. mehr als 20 m bis 40 m | mindestens 3,5 m, |
| 5. mehr als 40 m bis 70 m | mindestens 3,2 m, |
| 6. mehr als 70 m | mindestens 3,0 m |

breit sein. Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Die Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr müssen, wenn sie nicht gradlinig sind, den für den Brandschutz erforderlichen Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ermöglichen.

(5) Die Zu- und Durchfahrten müssen ständig freigehalten und dürfen durch Einbauten nicht eingengt sein. Die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr müssen ausreichend befestigt sein.

Beschilderung



Größe nach DIN 4066-D 1, Nr. 2.6, Bild 6

210 mm x 594 mm

Nach Anbringen des Schildes muss dieses von der Feuerwehr amtlich gekennzeichnet werden.



§ 3

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

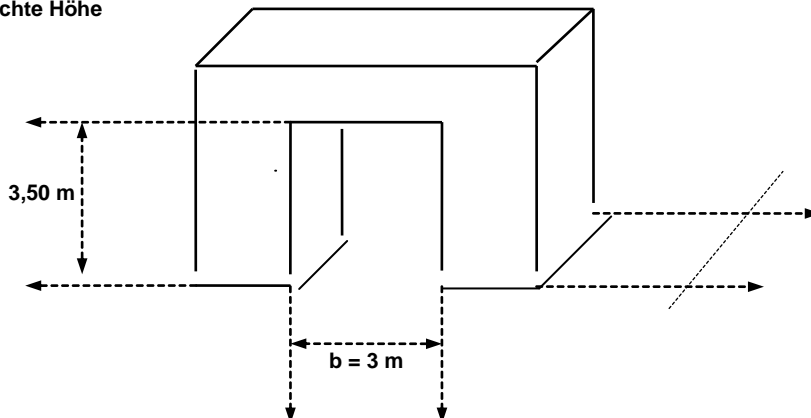
(Zu den §§ 6 und 20 NBauO)

(1) An den zum Anleitern bestimmten Stellen, die nach § 2 Absatz 3 über Zu- oder Durchfahrten erreichbar sein müssen, müssen befahrbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorhanden sein, die ein Aufstellen des örtlichen Hubrettungsfahrzeuges in einem ausreichenden, mindestens 3 m großen Abstand von der Gebäudeseite gestattet.

(2) Die Aufstell- und Bewegungsflächen müssen mindestens 6 m breit, ausreichend befestigt, ständig freigehalten und nach oben offen sein. Die Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 vom Hundert geneigt sein.

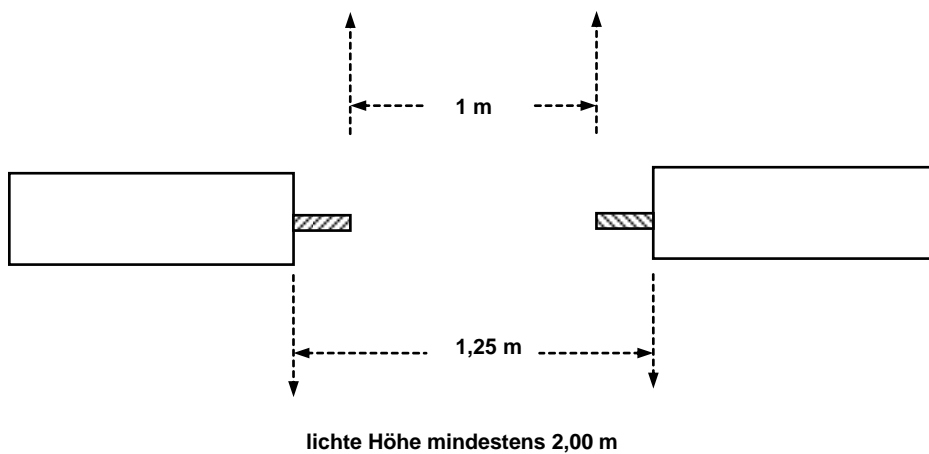
Feuerwehr-Durchfahrt

lichte Höhe



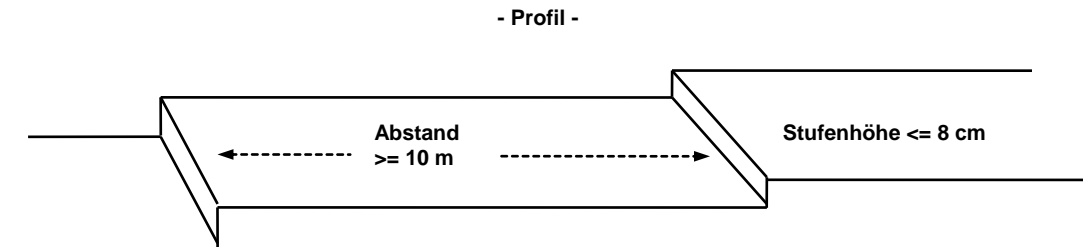
Ist die Länge der Durchfahrt länger als 12 m, muss die Durchfahrtsbreite (b) 3,50 m betragen.

Zugänge





Feuerwehruzufahrten

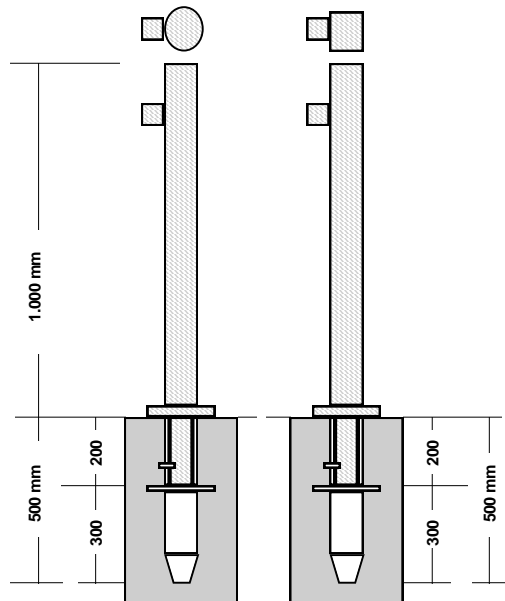


Feuerwehruzufahrten müssen für Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t (und max. 16 t Gesamtgewicht) ausgelegt sein. Die Aufstellflächen für Drehleitern (DIN EN 14043 - vollautomatische DL bzw. 14044 - halbautomatische DL) müssen für eine Abstützkraft von mindestens 80 N/cm² befestigt sein.

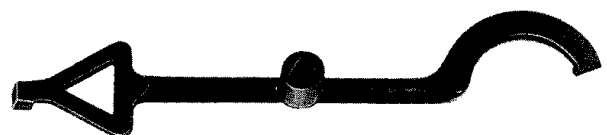
Führen Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen über Decken von Tiefgaragen o. ä. Bauten, so sind diese Decken nach der Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072 zu erstellen.

Sperrpfosten

(Zu öffnen mit Hydrantenschlüssel nach DIN 3223)



Stärke des Kettenmaterials oder eines Vorhängeschlosses maximal 6 mm Durchmesser.



Hydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder einen handelsüblichen 17er-Dreikantschlüssel

